"Bürger- und Gewerbeverein der Samtgemeinde Jesteburg e. V." Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürger- und Gewerbeverein der Samtgemeinde Jesteburg e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Jesteburg.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt die Interessen der Mitglieder und der Dorfgemeinschaft und das gesellschaftliche Zusammenleben der Jesteburger Bürgerinnen und Bürger. Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede in der Samtgemeinde Jesteburg ansässige natürliche oder juristische Person sowie Vereine und öffentliche Institutionen werden. Vereine und Institutionen haben, wie jedes Mitglied, bei der Abstimmung nur eine Stimme.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsanträge. Ablehnungen sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung kann den Weiterbestand der Mitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Mit Austritt, Auflösung oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4

Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart.
- e. den Beisitzern (mindestens zwei)
- (2) Der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart werden in den ungeraden Jahren für zwei (2) Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) sowie der Schriftführer werden in den geraden Jahren für zwei (2) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel und stellt die Jahresrechnung auf. Er kann die Wahrnehmung der Vereinsinteressen und für die allgemeine Geschäftsführung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende (Stellvertreter) und der Kassenwart. Zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 6

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist zuständig für die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die finanzielle Situation des Vereines zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, das Rechnungswesen des jeweiligen Vorjahres zu prüfen. Außerdem ist Ihnen jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereines zu geben.
- (3) Die Kassenprüfer werden versetzt für 2 Jahre gewählt.

§ 7

Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen und findet möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch unter Angabe des Änderungsvorschlages und unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich sieben Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen.

- (4) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Jede nach § 7 (2) ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Stimmenübertragung und Vertretung sind nicht gestattet.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. Wahl des 1. Vorsitzenden und Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen.
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- e. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überweist.
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhält seine Mittel aus laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung.

§ 10

Sonstige Einnahmen

Der Verein erhält weitere Mittel aus Zuwendungen sonstiger an der Förderung des Vereins Interessierter sowie aus vereinseigenen Aktivitäten (z.B. Wochenmarkt).

§11

Auflösung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 80% der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird übertragen an die Samtgemeinde Jesteburg.

§ 12

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.